

Beschlossen am 06. November 2012

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) sowie der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in ihrer Sitzung am die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Feuerwehrgerätehäuser der Gemeinde Mainhausen beschlossen:

§ 1		Allgemeine Festlegungen
	1.	Die Gemeinde Mainhausen ist Eigentümerin der Gebäude: • Feuerwehrgerätehaus Mainflingen, Seestraße 8, Mainhausen, • Feuerwehrgerätehaus Zellhausen, Rheinstraße 1, Mainhausen.
	2.	Die Feuerwehrgerätehäuser dienen den Feuerwehren zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzrecht und nach den jeweiligen Satzungen der Feuerwehren Mainhausens.
	3.	Daneben sind die Feuerwehrgerätehäuser auch gemeinnützige Einrichtungen der Gemeinde Mainhausen, welche den Vereinen, Verbänden, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen der Gemeinde für soziale, kulturelle und gewerbliche Zwecke, in Teilbereichen und für nicht regelmäßige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden können.
	4.	Die Benutzerordnung und Hausordnung ist vom Mieter und allen seinen Gästen einzuhalten. Den Anweisungen des Hausmeisters und dem Beauftragten der Feuerwehr (Leitung der Feuerwehr) ist Folge zu leisten. Sie führen im Auftrag des Gemeindevorstandes das Hausrecht aus.
§ 2		Belegung und Vermietung der Versammlungsräume a) Schulungsraum einschließlich der Ausgabe und Küche dazugehörige sanitäre Einrichtungen inkl. der Flure welch zu den Räumen führen. b) Der Aufenthaltsraum/Breitschaftraum (nur für aktive Mitglieder, mit zusätzlicher Absprache der Leitung der Feuerwehr)
	1.	Die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Feuerwehren für originäre Feuerwehrzwecke hat immer Vorrang und kann bei Einsätzen der Feuerwehr eine sofortige Einschränkung bedeuten.
	2.	Die Gemeinde Mainhausen gestattet die Benutzung der jeweiligen Versammlungsräume in den Feuerwehrgerätehäusern allen aktiven Feuerwehrangehörigen für folgende Veranstaltungen: • Geburtstagsfeierlichkeiten, beginnend mit dem 30. Geburtstag, • Familienfeier, Hochzeiten (jedoch keine Polterhochzeit bzw. Polterabend).
	3.	Den Vereinen, Verbänden und politischen Parteien, der Gemeinde Mainhausen kann die Benutzung der jeweiligen Versammlungsräume stundenweise gestattet werden.
	4.	Die Vermietung der Versammlungsräume, zu Schulungs- und Seminarzwecken kann ebenfalls an andere Behörden oder ortsansässige Firmen erfolgen.
	5.	Alle Feuerwehrfremden Nutzungen können durch Einzelreservierungen, auf Grundlage einer schriftlichen Antragsstellung bei der Gemeindeverwaltung, erfolgen. Anträge für diese Belegungen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich einzureichen.
	6.	Die Gemeinde Mainhausen stellt die Räumlichkeiten den Nutzern im Wege der Vermietung zur Verfügung.
	7.	Im Einzellfall z.B. Einsatzfall oder <u>dringenden dienstliche Zwecken</u> haben die Einsatzkräfte der Feuerwehr jederzeit während der Veranstaltungen das Recht, die angemieteten Räume zu betreten (z.B. Nutzung der sanitären Einrichtungen bzw. angrenzender Lehrmittelraum).
	8.	Es ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Der Nutzer hat mit dem Beauftragten des Vermieters das Ende der Veranstaltung genau festzulegen und als letzter den angemieteten Raum zu verlassen und abzuschließen. Sämtliche Sicherheitseinrichtungen für den Bereich Einruch- und Brandschutz müssen beachtet werden, beim Verlassen des Hauses müssen diese eingeschaltet werden. Bei Nichtbeachtung kann eine Schadensersatzpflicht geltend gemacht werden.
	9.	Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Mietvertrag nicht hergeleitet werden.

Γ	110	Was diseas Basutaungs and Cabübs	pardaung caula yan Michaetra	a abusishanda				
	10.	Von dieser Benutzungs- und Gebühre						
		Vereinbarungen sind nur dann wirksa	an, wenn sie von der Gemeinde i	viaimausen schindich				
		bestätigt wurden.						
	11.	Eine Dauernutzung bzw. regelmäßig						
	12.	Für die Nutzung der genannten Räun erhoben.	ne, in den Feuerwehrgerätehäuse	rn werden Gebühren				
§ 3		Vergabe der Räumlichkeiten						
	1.	Die Gemeinde Mainhausen führt eine	en jährlichen Belegungsplan für d	ie öffentlich nutzbaren				
		Gebäude.	,					
	2.	Die Vergabe erfolgt ausschließlich üb	er das Liegenschaftsamt und in A	bsprache mit der Leitung				
		der Feuerwehr.						
	3.		ne einvernehmliche Absprache angestrebt, wobei					
	0.	Veranstaltungen der Feuerwehr imm						
		bestimmter Räume besteht jedoch n	-					
	4.							
	4.	Als gewerbliche Nutzung gilt jede kommerzielle Veranstaltung, die mit Gewinnerzielungsabsicht oder zur Wirtschaftsförderung veranstaltet wird						
		Hierbei wird unterschieden zwischen Mainhäuser Vereinen und anderen Veranstaltern.						
	5.	Der Gemeindevorstand kann aufgrun						
	J.	Besucher im Interesse eines geordne	-					
		Gefahr für die öffentliche Sicherheit	_					
		von einer Raumvergabe jederzeit abs	_	tung ausschneisen oder				
				at ableiten				
***********	+	Schadensersatzansprüche kann der Nutzer oder Besucher hieraus nicht ableiten.						
	6.	Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte durch den Nutzer ist nicht zulässig.						
		Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Maximalbelegung ist zu beachten und vorab abzuklären. Insbesondere in den Fluren ist						
	7.	1						
		1	auf zu achten, dass die Fluchtwege und Einsatzwege der Einsatzkräfte immer frei gehalten					
		werden.						
§ 4		Rücktritt vom Mietvertrag						
	1.	Der Mieter kann vom Mietvertrag zu	ücktreten. Der Rücktritt ist mindestens 2 Wochen vor					
		dem Veranstaltungstermin der Geme	ndeverwaltung mitzuteilen. In diesem Fall werden keine					
		Kosten berechnet.						
	2.	Tritt der Mieter später zurück, so hat er 25 % der festgesetzten Miete zu zahlen, sofern die						
		betreffende Räumlichkeit für diesen Termin nicht anderweitig vermietet werden kann.						
	3.	Die Gemeinde kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn die Räume aus unvorhergesehenen						
		_	eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung					
		dringend benötigt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.						
	4.	Die Gemeinde kann außerdem vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Mieter seinen						
		Verpflichtungen aus dieser Benutzungs- und Kostenordnung und/oder dem Mietvertrag nicht						
		oder nicht rechtzeitig nachkommt. Eine Entschädigung erfolgt in diesem Fall nicht.						
§ 5		Nutzungsgebühren						
	1.	Die Gebühr wird für die Nutzung Versammlungsräume, Nebenräumen einschl. Möblierung						
		und sonstiger Nebenkosten, wie Heizung, Strom- und Wasserverbrauch pro Tag erhoben.						
		der Gebühr enthalten ist eine Hausmeistereinweisung vor Ort am Tage der Veranstaltung von						
		max. einer Stunde.						
	2.	Für die Nutzung der Versammlungsrä	ume werden folgende Gebühren	festgesetzt:				
		Räumlichkeit (siehe Anlage Pläne)	Mainhäuser Vereine /aktive	andere Veranstalter				
			Mitglieder der Feuerwehr					
	-	Versammlungsraum klein	nicht möglich / 35,00 €	nicht möglich				
		(Bereitschaft/Aufenthaltsraum)						
		Versammlungsraum groß	60,00 € / 50,00 €*	100,00€				
		(Schulungsraum)						

		Versammlungsraum groß 85,00 € / 75,0 (Schulungsraum) inkl.	00 €*	200,00 €		
		Küchenbereich	n entfällt			
	3.	* wenn Einweisung durch Hausmeister oder Beauftragten entfällt Jeweils einschließlich der dazugehörigen sanitären Einrichtungen, außer dem von der Feuerwehr dauerhaft belegte Mobiliar bzw. deren Einrichtungen. Dies ist gesondert mit der Feuerwehr abzusprechen. Über Gebührenbefreiungen oder Gebührenreduzierungen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen nach schriftlicher Antragstellung durch den Veranstalter.				
	4.					
	5.	Eine Generelle Gebührenbefreiung von örtlichen Vereinen oder Institutionen besteht bei Veranstaltungen dessen erzielter Gewinn zugunsten karitativer oder sozialen Zwecken verwendet wird, einer Gemeindlichen Einrichtung oder durch satzungsgemäßer Verwendung der Feuerwehren, dem Brandschutz zugute kommt. Die Gemeinde Mainhausen kann den Nachweis hierfür verlangen.				
	6.	In den Wintermonaten (November bis März) wird für alle gebührenpflichtigen Veranstaltungen ein allgemeiner Heizkostenzuschuss von 10,00 €/kleiner Raum und 20,00€/großer Raum je angefangenem Veranstaltungstag berechnet.				
§ 6		Kosten weiterer Dienstleistungen				
ļ	 	Weitergehende Dienstleistungen werden wie folgt abgere	chnet:			
		a) Hausmeisterdienst oder sonstige Beauftragte Person Einsatzstunde vor Ort	ab der 2.	30,00€		
		b) Hausmeisterbereitschaftsdienst oder sonstige Beaufi Person pro Stunde	tragte	10,00 €		
		c) Erweiterte technische Ausstattung, wie z.B. Mikrofor Leinwände, Stellwände, Beleuchtungsanlage usw. Nutzungspauschale pro Tag	nanlage,	30,00 €		
		d) Aufbau- und Abbauarbeiten, wie z.B. Bestuhlung und stellen, je Aufwand pro Stunde und pro Person	l Tische	20,00€		
§ 7		Nutzungsbestimmungen				
		Für die Benutzung gelten folgende Bestimmungen:				
	1.	Der Veranstalter (Mieter) darf Getränke nur über die jeweilige Feuerwehr beziehen.				
	2.	Es dürfen nur die für die jeweiligen Veranstaltungen gemieteten und freigegebenen Räume betreten werden, für die Einhaltung ist Mieter verantwortlich. Er ist angehalten die Gäste hierüber bereits vor der Veranstaltung zu informieren.				
	3.	Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie die behördlichen Genehmigungen einschließlich GEMA einzuholen. Die Bestellung einer Feuerund Sanitätswache kann, soweit erforderlich, gegen Entgelt von der Gemeinde veranlasst werden.				
	4.	Das Mietverhältnis endet zu der im Mietvertrag festgelegten Schlusszeit. Der Veranstalter haftet dafür, dass die Räume zu diesem Zeitpunkt geräumt sind.				
	5.	Die in den Räumen vorhandenen technischen Einrichtungen und Geräte dürfen nur unter der Aufsicht des Hausmeisters oder sonstiger verantwortlichen eingewiesenen Person genutzt werden.				
	6.	Der Ablauf der Veranstaltung und die Veranstaltungsorganisation (z.B. Bestuhlung, Küchenbenutzung) sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin, mit dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde festzulegen.				
	7.	Die Übergabe der Räume erfolgt durch den Hausmeister oder einen Beauftragten der Gemeinde.				
	8.	Das Aufstellen und Entfernen von Tischen und Stühlen sov	vie die Grobr	einigung der		

<u> </u>	T	Räumlichkeiten nach der Veranstaltung ist Sache des Mieters, kann jedoch gegen
		Kostenerstattungen durch den Beauftragten der Gemeinde erfolgen.
§ 8		Über- und Rückgabe der Räumlichkeiten
	1.	Für das Ein- und Ausräumen der Saalmöbel hat der Veranstalter Sorge zu tragen. Von Fall zu Fall bestimmt die Gemeindeverwaltung, wann mit dem Reinigen des Saales bzw. der benutzten Räume oder dem Einräumen begonnen werden kann, bzw. bis zu welchen Zeitpunkt das Ausräumen durchgeführt sein muss. Spätestens jedoch am Folgetag bis
		10:00Uhr bzw. bei Schulungen oder Seminare eine Stunde nach Veranstaltung. (Ausnahmen können in Absprache mit dem Hausmeister oder dem Beauftragten erfolgen) Bei Nichteinhaltung des Zeitpunktes für die Ausräumung sind vom Veranstalter zu dem normalen Entgelt zusätzlich € 100,00 pauschal zu zahlen.
	2.	Die Endreinigung kann, sofern der Nutzer die Räume nicht im vereinbarten gereinigten Zustand zurückgibt, durch die Gemeinde an eine beauftragte Fremdfirma oder eigene Reinigungskräfte vergeben werden. Die Kosten hierfür trägt der Benutzer, je nach Aufwand der Arbeiten.
	3.	Etwaige Beanstandungen sind dem Hausmeister oder dem Beauftragten bei der Übergabebegehung vor der Veranstaltung bzw. der Endabnahme nach der Veranstaltung anzuzeigen und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.
	4.	Für Sachbeschädigungen jeder Art ist Ersatz zu leisten. Nachweisbar absichtlich herbeigeführte Verunreinigungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich gegen Schäden zu versichern. Soweit Einrichtungen der Feuerwehrhäuser von Veranstaltern in Anspruch genommen werden, ist der Nutzer diesen gegenüber Schadensersatzpflichtig.
	5.	Die Anbringung von Dekoration jeder Art, das Anbringen und Verteilen von Werbematerial ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindevorstandes und in Absprache mit der Feuerwehr gestattet. Es dürfen keine Sicherheitseinrichtungen beeinträchtigt werden
		Today was Appropriate and the control of the contro
§ 9		Haftung
§ 9	1.	Haftung Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und Abwicklung. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden, die durch die Benutzung der angemieteten Gebäude, deren Einrichtungen oder Gerätschaften entstehen.
§ 9	2.	Haftung Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und Abwicklung. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden, die durch die Benutzung der angemieteten Gebäude, deren Einrichtungen oder Gerätschaften entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von eingebrachten Sachen. Die Mieter stellen die Gemeinde und deren Beauftragten von allen Haftpflichtansprüchen frei,
§ 9		Haftung Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und Abwicklung. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden, die durch die Benutzung der angemieteten Gebäude, deren Einrichtungen oder Gerätschaften entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von eingebrachten Sachen. Die Mieter stellen die Gemeinde und deren Beauftragten von allen Haftpflichtansprüchen frei, die sich aus der Benutzung der Räumlichkeiten ergeben. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare, mangelhafte
§ 9	2.	Haftung Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und Abwicklung. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden, die durch die Benutzung der angemieteten Gebäude, deren Einrichtungen oder Gerätschaften entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von eingebrachten Sachen. Die Mieter stellen die Gemeinde und deren Beauftragten von allen Haftpflichtansprüchen frei, die sich aus der Benutzung der Räumlichkeiten ergeben.
§ 9	2.	Haftung Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und Abwicklung. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden, die durch die Benutzung der angemieteten Gebäude, deren Einrichtungen oder Gerätschaften entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von eingebrachten Sachen. Die Mieter stellen die Gemeinde und deren Beauftragten von allen Haftpflichtansprüchen frei, die sich aus der Benutzung der Räumlichkeiten ergeben. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare, mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind. Die Gemeinde kann den vorherigen Abschluss einer Versicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) bis zum Betrag von 500 € verlangen. Sie ist berechtigt, bei
§ 9	2. 3. 4.	Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und Abwicklung. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden, die durch die Benutzung der angemieteten Gebäude, deren Einrichtungen oder Gerätschaften entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von eingebrachten Sachen. Die Mieter stellen die Gemeinde und deren Beauftragten von allen Haftpflichtansprüchen frei, die sich aus der Benutzung der Räumlichkeiten ergeben. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare, mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind. Die Gemeinde kann den vorherigen Abschluss einer Versicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) bis zum Betrag von 500 € verlangen. Sie ist berechtigt, bei der Veranstaltung entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Bei Nichteinhaltung von Bestimmungen des Mietvertrages können Vertragsstrafen bis zu 250 € erhoben werden. Dies gilt insbesondere für die Nichteinhaltung der Bestimmung über das Schließen der Fenster und Türen nach 22 Uhr sowie bei Überschreitung der festgelegten Zeit
	2. 3. 4.	Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und Abwicklung. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden, die durch die Benutzung der angemieteten Gebäude, deren Einrichtungen oder Gerätschaften entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von eingebrachten Sachen. Die Mieter stellen die Gemeinde und deren Beauftragten von allen Haftpflichtansprüchen frei, die sich aus der Benutzung der Räumlichkeiten ergeben. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare, mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind. Die Gemeinde kann den vorherigen Abschluss einer Versicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) bis zum Betrag von 500 € verlangen. Sie ist berechtigt, bei der Veranstaltung entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Bei Nichteinhaltung von Bestimmungen des Mietvertrages können Vertragsstrafen bis zu 250 € erhoben werden. Dies gilt insbesondere für die Nichteinhaltung der Bestimmung über das Schließen der Fenster und Türen nach 22 Uhr sowie bei Überschreitung werden 50 € erhoben.

		Ruth Disser, Bürgermeisterin
		Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen Mainhausen, den 07. November 2012
		Diese Benutzerordnung wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in der öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 06. November 2012 beschlossen und behält bis zu einem eventuellen Änderungsbeschluss ihre Gültigkeit.
§ 12		Inkrafttreten
		Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung, sowie die Einrichtung der Gebühren und Steuern ist Sache des Mieters. Die erforderlichen Anträge auf Genehmigung sind rechtzeitig beim Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen – Ordnungsamt – einzuholen. Über den Brandsicherheitsdienst entscheidet das Ordnungsamt. Gebühren für den Brandsicherheitsdienst sind vom Mieter zu tragen.
§ 11		Anmeldung einer Veranstaltung
	5.	Maximalbelegung der jeweiligen Räumlichkeit ist zu beachten und eine die Bestuhlung vorab zu klären.
	4.	Es ist eine Brandmeldeanlage und Einbruchmeldeanlage installiert. Kosten die durch eine Fehlauslösung entstehen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
		(Ausgenommen sind hierbei Tiere welche der Rettung, als Begleithund Behinderter, Ausbildung und der Sicherheit dienen)
	3.	Haustiere dürfen in die Mieträume nicht mitgebracht werden.